

StRH – 10941/2008

Bericht betreffend die Prüfung

**Internes Kontrollsystem Finanztransaktionen
in den Geriatrischen Gesundheitszentren**

Graz,

BerichterstellerIn:

.....
Öffentlich!**Bericht**
an den
Gemeinderat

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof das **Interne Kontrollsystem Finanztransaktionen** in den **Geriatrischen Gesundheitszentren** auf Grund einer Prüfung von Amts wegen nach § 11 GO StRH geprüft.

Zielsetzungen der Prüfung war die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsmitteltransaktionen der Geriatrischen Gesundheitszentren für den Zeitraum 1.1.2008 – 31.3.2008. Im Zuge der Prüfung wurde der Prüfungszeitraum auf 1.12.2007 – 30.4.2008 erweitert.

Vom Stadtrechnungshof durchgeführte Prüfungshandlungen:

Analyse mit Hinblick auf

- die **Organisation** der Geriatrischen Gesundheitszentren (GGZ);
- das **Interne Kontrollsystem** (IKS) der GGZ;
- die statutengemäße **regelmäßige Prüfung des IKS**;
- die **ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs** über Kassa und Bankkonten;
- die **Verfügungsberechtigungen über die Bankkonten**;
- die **ordnungsgemäße Verwaltung von PatientInnen-Konten und Wertdepots**;
- die **ordnungsgemäße Abwicklung der Beschaffungsprozesse**;
- die **Organisation der Patientenverrechnung**;

Zusammenfassende Stellungnahme:

Der **Stadtrechnungshof** hat das **Interne Kontrollsystem der Geriatrischen Gesundheitszentren bezüglich der Finanztransaktionen geprüft** und gelangt zu **folgenden Ergebnissen**:

1. Kassa

Die Kassenvorschrift fordert bei jedem Wechsel der Person des Kassiers einen **Übergabevermerk** im Kassenübernahmeprotokoll. Wird im Zuge des Wechsels der aktuelle Kassenstand nicht ermittelt, so fällt ein später festgestellter **Kassenfehlstand** in die **kollektive Verantwortlichkeit** beider MitarbeiterInnen. Aus unserer Sicht ist einerseits eine **mehrmals täglich durchzuführende Kassenstandsermittlung zu aufwändig** und andererseits ist ein **Übergabevermerk ohne Kassenstandsermittlung nicht zielführend**. Der Stadtrechnungshof **empfiehlt daher, die Regelungen der Kassenvorschrift diesbezüglich zu hinterfragen**.

Um das Risiko von Malversationen zugunsten von InsassInnen zu minimieren und nicht zuletzt zum Schutz aller beteiligten MitarbeiterInnen empfiehlt der Stadtrechnungshof **organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bezüglich der Wertdepots** für Einlagen und Entnahmen von Wertgegenständen und **bezüglich der PatientInnen-Konten und -Sparbücher** für Ein- und Auszahlungen.

2. Bankgeschäfte

Im Sinne einer vollständigen Umsetzung der Kassenvorschrift empfiehlt der Stadtrechnungshof, **die Verfügungsberechtigungen der beiden Bankinstitute dahingehend abzuändern, dass Telebanking-Transaktionen nur entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip (Sonstige Verfüger + Kassa)** durchgeführt werden können.

Im Falle der in **Ruhestand** getretenen Mitarbeiterin empfiehlt der Stadtrechnungshof, der Richtigkeit halber, die **umgehende Veranlassung der Löschung der Abfrageberechtigung bei den Festgeldkonten** der Stmk. Bank und **der Kommunikationsberechtigung** für den Anschluss Fremdsoftware bei der BA-CA.

Im Falle der in **Karenzurlaub** befindlichen Mitarbeiterin empfiehlt der Stadtrechnungshof, aus Gründen der Sicherheit, eine **vorübergehende Deaktivierung des Benutzerkontos auf Seiten der Bank**.

Bezüglich der **TAN-Listen** empfiehlt der Stadtrechnungshof eine **besser gesicherte Aufbewahrungsweise**, beispielsweise in verschlossenen Handkassen, die durch Verschraubung mit den Möbeln zusätzlich gegen Wegnahme gesichert sind.

Da sich zum Zeitpunkt der Prüfung **nicht verwendete funktionsfähige TAN-Codes in Umlauf befinden**, empfiehlt der Stadtrechnungshof als **Sofortmaßnahme die Anforderung neuer TAN-Listen mit automatischer Entwertung der bisherigen Listen**. Darüber hinaus sind **organisatorische Vorkehrungen** zu treffen um sicherzustellen, dass **weitergegebene TAN-Codes für die Abwicklung genau definierter Überweisungslisten eingesetzt werden**.

3. Beschaffungswesen

Dem Stadtrechnungshof liegen Informationen vor, dass **in der Vergangenheit** die Organisationsrichtlinie im Bereich der Lagerverwaltung **nicht lückenlos umgesetzt und somit gegen das Prinzip der Funktionstrennung verstoßen wurde**. Zum Zeitpunkt der Prüfung

wird jedenfalls den Regelungen der Organisationsrichtlinie entsprochen und damit das Manipulationsrisiko minimiert.

4. Patientenverrechnung

Um das Risiko von Malversationen auf der Einzahlungs- und Beihilfenseite zu minimieren, **empfiehlt der Stadtrechnungshof die organisatorische Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips auch im Bereich der Patientenverrechnung.**

Es ergeht auf dieser Grundlage der

Antrag,

der **Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes** sowie die **Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis** nehmen.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Der Stadtrechnungshofdirektor:

GR Mag. Harald Korschelt

Dr. Günter Riegler

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 11. und am 30. September 2008.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR Mag. Harald Korschelt

StRH – 10941/2008
Bericht betreffend die Prüfung
**Internes Kontrollsystem Finanztransaktionen
in den Geriatrischen Gesundheitszentren**

Graz,

**Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zum Prüfbericht gem § 3 der GO des Stadtrechnungshofes betreffend das

**Interne Kontrollsystem Finanztransaktionen
in den Geriatrischen Gesundheitszentren**

Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird vom Kontrollausschuss zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat den vom Stadtrechnungshof **vorgelegten Prüfbericht** und die darin getroffenen **Feststellungen** in seinen Sitzungen am 11. und am 30. September 2008 **ausführlich diskutiert**. Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR Mag. Harald Korschelt